

Feilhaltenden von den Marktaufsichtsbeamten überlassen werden.

6. Ueber die Lösung einer Verkaufsstelle ist dem Lösenden ein Schein auszustellen, welcher während des Feilhaltens auf der gelösten Stelle an jedem Wochenmarkte den Marktaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen ist, widrigenfalls der Inhaber der Stelle von letzterer bis zur Vorzeigung des Scheines verwiesen werden kann.

7. Die Lösung erlischt außer dem Ablauf der Zeit (s. unter 1.), dem Widerruf (s. unter 2.) und den unter 4. Absatz 2. gedachten Fällen der Verweisung vom Wochenmarkte a. wenn die unter 3. bestimmte Gebühr 2 Monate lang in Rest gelassen worden ist, b. wenn die gelöste Verkaufsstelle vom Besitzer ein halbes Jahr lang nicht benutzt worden ist.

§. 8. Verleihung von Hohlmaßen. Die Marktverwaltung kann die in ihrem Besitze befindlichen Hohlmaße an die auf den Wochenmärkten Feilhaltenden verleihen gegen eine Gebühr von je 3 Pf. für ein 1- und 2-Litermaß, von je 5 Pf. für ein 5- und 10-Litermaß und von je 10 Pf. für ein 25- und 50-Litermaß für einen Tag. Bei der Verleihung ist ein dem Werthe der geliehenen Maße entsprechender Geldebetrag vom Leihenden einzuzahlen, welcher zurückerstattet wird, sobald die geliehenen Maße im unverkehrten Zustande zurückgegeben werden.

§. 9. Strafbestimmungen. Wer das Stättgeld nicht in der in §. 2 bestimmten Höhe oder nicht rechtzeitig (s. §. 3, Absatz 1) bezahlt hat, oder die Zahlung nicht in der in §. 3, Absatz 4, vorgeschriebenen Weise nachweist, ferner, wer den Anordnungen der Marktaufsichtsbeamten nicht nachkommt oder den Bestimmungen dieses Nachtrags zur Marktordnung sonst zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft (s. §. 149, 6 der Gewerbeordnung). Wer dreimal auf Grund vorstehender Bestimmungen bestraft worden ist, kann auf Zeit oder für immer vom Feilhalten auf öffentlichem Stadtraume verwiesen werden.

§. 10. Aufhebung bisheriger Bestimmungen. Die Vorschriften in §§. 28, 29, im letzten Satze von §. 30, in §§. 33—35, und soweit es sich um Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen diesen Nachtrag handelt, in §. 36 der Marktordnung vom 28. October 1872 werden aufgehoben.

**122 c.** Der Rath hat beschlossen, in Zukunft eine Genehmigung zum Ausschank von geistigen Getränken auf den Jahrmärkten nicht mehr zu ertheilen. Bef. v. 2. Juli 1880.

**123.** Um den Hauptzweck der Wochenmärkte, den Handel mit den in §. 66 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten eigentlichen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs zu fördern und um den mit den Wochen-Krammärkten verbundenen Unzuträglichkeiten in verkehrspolizeilicher Hinsicht zu steuern, ist unter Vorbehalt der gänzlichen Aufhebung der Wochen-Krammärkte beschlossen worden, die zur Zeit zu den Wochenmärkten auf den Haupt- und Neumarkt zugelassenen Kram-Buden und Stände nach der Geschäftsaufgabe beziehungsweise dem Tode ihrer jetzigen Inhaber von ihren bis-

herigen Plätzen zu entfernen und neu hinzukommende Krammarktständer auf den Neustädter Markt zu weisen, um den Wochen-Krammarkt nach und nach auf letzteren Markt zu verlegen. Nur auf Wittwen von Krammarktständern, welche bis zu ihrem Tode während der Wochenmärkte auf dem Haupt- oder Neumarkt feilgehalten haben, soll diese Anordnung keine Anwendung leiden, dafern sie das Geschäft des verstorbenen Ehemannes in unveränderter Weise fortführen. Die Marktaufsichtsbeamten sind zur strengen Ausführung dieser Bestimmungen angewiesen worden. Bef. v. 11. Juni 1878.

**124.** Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen ist alles Stehenlassen von Wagen und Karren an den Ständen der Händler während der Wochenmärkte bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell Haftstrafe bis zu 14 Tagen unter Hinweis auf die Bestimmungen in §. 366, 10 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs untersagt.

Die Wagen und Karren dürfen nur soweit an den Ständen der Händler stehen bleiben, als dies zur Aufbewahrung der Waaren unbedingt nöthig ist. Bef. v. 24. September 1877.

**125.** Diejenigen, welche Heu und Stroh zum Verkauf aufstellen, dürfen solches nur auf der obern Brückenstraße aufstellen. Zuwiderhandlungen haben Wegweisung und Geldstrafe bis zu 15 M. für jeden einzelnen Fall zur Folge. Bef. v. 24. Juli 1866.

**126.** Die Bestimmung in §. 25 der Marktordnung, daß bis zu den für das Feilhalten nachgelassenen Terminen das Einpacken der Waaren beendigt und der Verkaufsplatz geräumt sein muß, bezieht sich auch auf solche Verkaufsstände, die täglich benutzt werden. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung zieht Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 8 Tagen, nach Befinden Wegweisung vom Markte nach sich. Bef. v. 15. August 1873.

#### h. Jagd- und Forstpolizeiliches.

**127.** Am 1. Septbr. 1876 ist das Gesetz, die Schonzeit der jagdbaren Thiere betreffend, vom 22. Juli 1876 in Kraft getreten. Dasselbe ordnet, unter theilweiser Aufhebung beziehentlich Abänderung der auf die Ausübung der Jagd bezüglichen und bisher gültig gewesenen Bestimmungen in der Hauptsache Folgendes an:

1. Gegenstand des Jagdrechts sind fernerhin nicht mehr: die Lerchen, Drosseln und alle kleineren Feld-, Wald- und Singvögel, zu welchen jedoch Rebhühner, Wachteln, Becassinen, Schnepfen und wilde Tauben, sowie die kleineren Raubvögel und alle Würgerarten nicht zu rechnen sind. Das Fangen und Schießen der nach Vorstehendem vom Jagdrecht ausgenommenen Vögel und jede, auf den Fang derselben berechnete Veranstaltung, das Zerstoren ihrer Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen ist gänzlich verboten; auch dürfen dieselben zu keiner Zeit auf Märkten oder sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden.
2. Es findet im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere statt, und zwar hinsichtlich: